

**Gemeinde Nottuln**  
**Umsatzsteuerliche Bewirtschaftung**  
**der Sportstätten**

**10. März 2020**

**RA/StB Henning Overkamp**

# Vorstellung



## Henning Overkamp

Rechtsanwalt/Steuerberater, Prokurist  
bei der Concunia GmbH in Münster und Geschäftsführer der  
Concunia Rechtsanwalts-gesellschaft

### Tätigkeitsschwerpunkte:

Mehrjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt und Steuerberater mit  
Interessenschwerpunkten Arbeitsrecht und Steuerrecht.

- Beratung von Unternehmen der öffentlichen Hand bei Fragen zum umsatzsteuer-, Körperschaftsteuer- und steuerlichem Verfahrensrecht.
- Begleitung bei Betriebsprüfungen und Vertretung der Unternehmen und Körperschaften in allen Finanzverwaltungs- und Gerichtsverfahren.
- Unterstützung im Bereich der öffentlichen Hand bei der Steuerdeklaration.
- Autor verschiedener Veröffentlichungen im Bereich des kommunalen Steuerrechts und Mitautor des Buches „Die Besteuerung der öffentlichen Hand, C.H. Beck“.
- Aus- und Fortbildungstätigkeiten



Concunia  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Scharnhorststraße 2  
48151 Münster  
Telefon: 0251-32 20 15- 270  
Telefax: 0251-32 20 15- 20

henning.overkamp@concunia.de  
www.concunia.de

◆ Henning Overkamp  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Geschäftsführer

## **Sachverhalt Sporthallen:**

- Die Gemeinde Nottuln betreibt mehrere Sportstätten in Form von Turn- und Mehrzweckhallen.
- Die Belegungspläne sehen vor, dass die Turnhallen vormittags für den Schulsport und nachmittags von Vereinen genutzt werden.
- Darüber hinaus besteht theoretisch die Möglichkeit der kurzfristigen Anmietung durch private Nutzer, sofern der Belegungsplan die erforderlichen Kapazitäten zulässt.
- Die Nutzung erfolgt in diesem Zusammenhang grundsätzlich gegen Entgelt; der Jahresumsatz setzt sich zusammen aus einer pauschalen jährlichen Kostenbeteiligung und z. T. weiterem Nutzungsentgelt
- Die Bewirtschaftung der Turnhallen (Strom, Wasser, Instandhaltung) erfolgt durch die Gemeinde Nottuln;

# Steuerbarer Leistungsaustausch



## Umsatzsteuerbarkeit

- (1) Lieferungen oder sonstige Leistungen
- (2) Unternehmer
- (3) im Inland
- (4) gegen Entgelt
- (5) im Rahmen seines Unternehmens

Ein Leistungsaustausch (d. h. eine Leistung gegen Entgelt) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG liegt **nicht** vor, wenn es entweder

- kein leistender Unternehmer
- keine 2 Beteiligten, z. B. Innenumsatz (innerhalb jPdöR auch i. V. m. Eigenbetrieb) oder
- keine 2 Leistungen, beispielsweise bei:
  - durchlaufenden Posten
  - (echten) Zuschüssen

## „Asymmetrisches Entgelt“

**Frage:** Kostendeckendes Entgelt als Voraussetzung für umsatzsteuerliche Unternehmerstellung = **VSt-Abzug aus Kosten**

### Entscheidung EuGH

- Dienstleistung gegen Entgelt liegt vor, wenn zwischen Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden
  - Vergütung enthält tatsächlichen Gegenwert für Dienstleistung
- Preis unter Selbstkosten steht entgeltlichen Umsatz nicht entgegen
  - Voraussetzung: unmittelbarer Zusammenhang
- Dienstleistung gegen Entgelt hier grds. (+)

## Entscheidung BFH

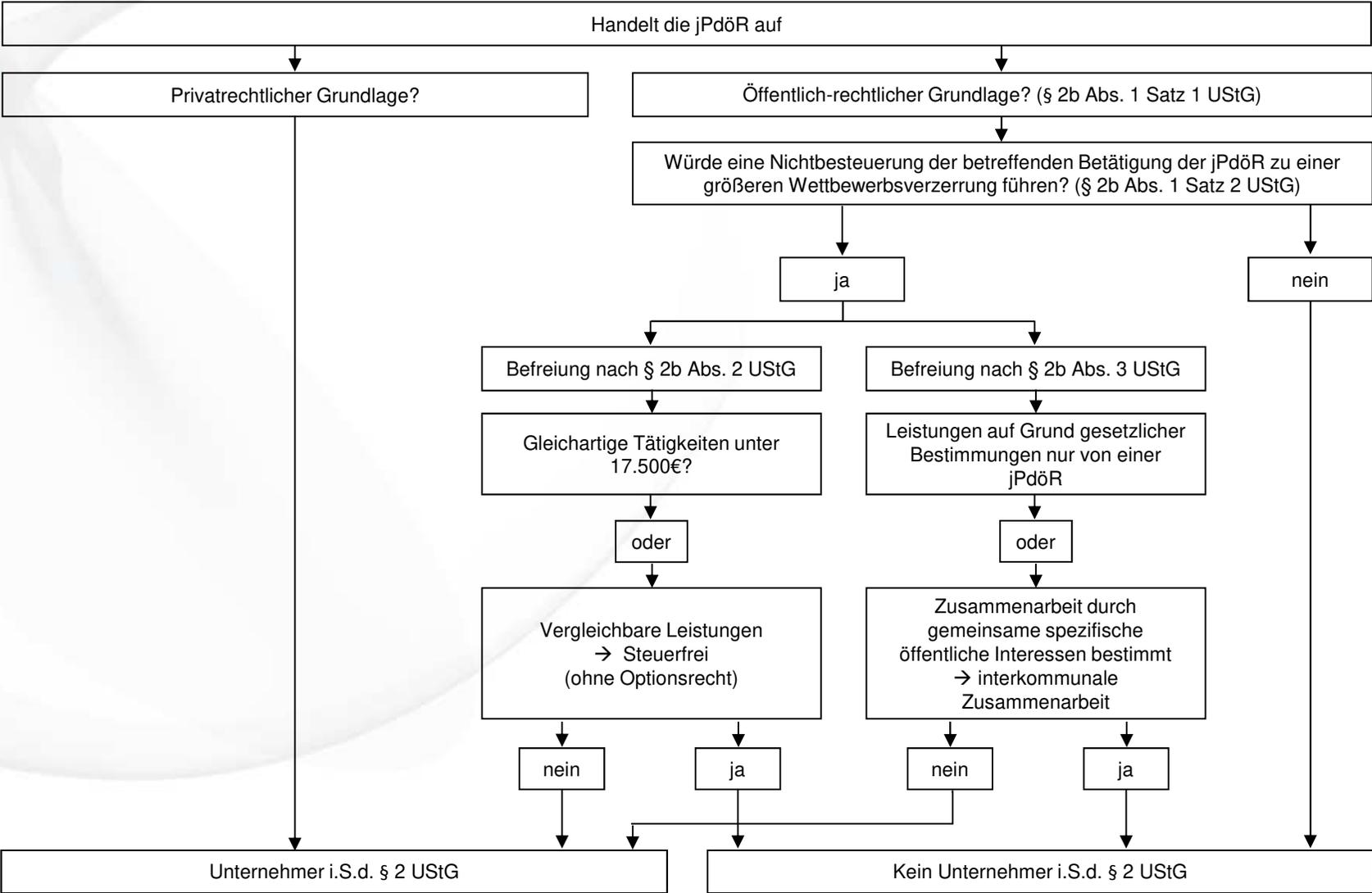
- Überlassung Sporthalle an Vereine gegen (geringes) Entgelt = wirtschaftliche Tätigkeit = Unternehmen
- Wirtschaftliche Tätigkeit wenn entgeltliche Dienstleistung erbracht wurde
  - „gegen Entgelt“ – Rechtsverhältnis in dessen Rahmen **gegenseitige** Leistungen ausgetauscht werden
    - unter Preis = **irrelevant**
    - Entscheidend = **unmittelbarer Zusammenhang**
      - **Kriterium:** Ist das zu zahlende Entgelt abhängig von der konkreten Gegenleistung?
      - **Frage:** Ist Pauschale, unabhängig von tatsächlicher Nutzungszeit ausreichend konkret?

- Gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung reichen für Feststellung wirtschaftlicher Tätigkeit **nicht** aus
  - alle Umstände der Tätigkeitserbringung maßgeblich
    - Vergleich mit üblichen Marktbedingungen
    - Zahl der Kunden, Höhe der Einnahmen

Kontrollfrage: Genügt die entgeltliche Überlassung der Sporthalle an die Vereine dem zur Begründung einer wirtschaftlichen, unternehmerischen Tätigkeit?

Wenn ja, besteht die zukünftig die Möglichkeit sowohl aus den Investitionen, als auch aus den laufenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten anteilig die Vorsteuer zu ziehen!

# Unternehmer i.S.d. § 2b UStG



## Kontakt



**Für weitergehende Fragen und Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

### **Henning Overkamp**

Rechtsanwalt

Steuerberater

Geschäftsführer der Concunia Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



### **Concunia**

### **Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Scharnhorststraße 2

48151 Münster

Tel.: 0251 322015-270

E-Mail: [henning.overkamp@concunia.de](mailto:henning.overkamp@concunia.de)

### Wirtschaftsprüfung Steuerberatung

- Jahresabschlussprüfung/ prüfungsnaher Beratung
- IT-Beratung sowie IT-Prüfung
- Prüfung von Internen Kontrollsystemen und weitere Revisionsleistungen
- Steuerberatung
- Risiko-/(TAX-) Compliance-managementsysteme
- Gebührenkalkulationen
- Beratungsleistungen Organisationsentwicklungsprozessen
- Betriebswirtschaftliche Beratungen

### Rechtsanwalts- gesellschaft

- Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Arbeitsrecht
- Vereinsrecht
- Stiftungsrecht
- Kommunalrecht
- Beihilferecht

### Steuerberatungs- gesellschaft

- Finanzbuchhaltung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Jahresabschlusserstellung
- Steuerdeklaration
- Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung



**Concunia GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Scharnhorststraße 2  
48151 Münster  
Tel.: 0251 322015-0

[www.concunia.de](http://www.concunia.de)



**Concunia GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Niederlassung Ratingen**  
Josef-Schappe-Str. 21  
48151 Ratingen  
Tel.: 02102 889969-0



**Handelsblatt**

**BESTE  
Wirtschaftsprüfer**

— 2019 —

Concunia GmbH  
StBG WPG  
Münster/Bilanzanalyse

Im Test: 791 Wirtschaftsprüfer  
Partner: S.W.I. Finance  
Handelsblatt - 11.04.2019

**Handelsblatt**

**BESTE  
Steuerberater**

— 2019 —

Concunia GmbH  
StBG WPG  
Münster/Freiberufler

Im Test: 4.129 Steuerberater  
Partner: S.W.I. Finance  
Handelsblatt - 11.04.2019